

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3115/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾ genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend festgesetzt :

- a) hinsichtlich dieser Waren, soweit sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 aufgeführt sind, aus Liste I des Anhangs,
- b) hinsichtlich aller anderen als der unter a) genannten Waren aus Liste II des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste I

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	20,56	
	Rohzucker :	14,41	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	20,56	$\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

Liste II

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	23,96	
	Rohzucker :	17,54	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	23,96	$\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.